



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

zum Bebauungsplan 02.41.01 - Sophienstraße -

Fassung vom 18.07.1994

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In dem WA-Gebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
(§ 1 (6) Ziff. 1 BauNVO).

2. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.1 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

In dem Baugebiet mit einer abweichenden Bauweise ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig.

3. Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrt (§ 9 (1) Nr. 4 BauG oder BauGB)

- 3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze nur als Garagen im Kellergeschoß zulässig.



II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Einfriedigungen

- 1.1 An den Straßenbegrenzungslinien sind offene Metallgitter, Holzzäune mit senkrechter Lattung und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,30 m herzustellen, wobei ein bis max. 0,30 m hohes Sockelmauerwerk zulässig ist. Das Sockelmauerwerk muß in der Farbgebung und im Material der Fassade entsprechen.

III. FESTSETZUNG ÜBER DIE GESTATTUNG GERINGERER ABSTANDSFLÄCHEN

(§ 9 (4) BauGB, § 82 (1) 4 (LBO) vom 24.02.1983, GVOBl. Schl.-Holst. Nr. 5, S. 86)

- Zwischen den Gebäuden der Sophienstraße 10 und Sophienstraße 8 ist zur
- Wahrung der historischen Villenbebauung eine Unterschreitung der nach der Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen zulässig.

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

In Vertretung

Im Auftrag

Lübeck, 18.07.1994

61 - Stadtplanungsamt

Mi/Ru



Zahn

Dr.-Ing. Zahn

Bruckner

Bruckner